

# **Satzung Bandcommunity Leipzig e.V.**

## **Präambel**

Die Bandcommunity Leipzig hat sich in den letzten Jahren zu einer Institution im Bereich der Nachwuchsmusik entwickelt, indem sich hier vorwiegend junge Musiker, Künstler und auch Veranstalter zusammengefunden haben, um in verschiedenen Bands zu musizieren, sich auszutauschen und Nachwuchstalente zu fördern. Dieser Form der sinnvollen Freizeitgestaltung junger Menschen mit Kunst und Kultur in Eigeninitiative kommt in Anbetracht ständig abnehmender öffentlicher Mittel wachsende Bedeutung zu.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein Bandcommunity Leipzig e.V. - im folgenden "Verein" genannt – mit Sitz in Leipzig, verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von musikalischen Nachwuchskünstlern im Großraum Leipzig. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Konzerten, regelmäßigen Treffen mit den beteiligten Nachwuchskünstler, Workshops sowie den Betrieb des Bandcommunity Bandhauses, usw.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweckbestimmung und Ziel des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle Förderung der Untergrundmusikszene Leipzigs, durch die Zusammenführung und Organisation von Nachwuchskünstler im Großraum Leipzig.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Nach Satzung und Tätigkeit ist seine Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.
  - I. Förderung der Kunst und Kultur
  - II. Förderung der Bildung

Verwirklicht insbesondere durch:

Zu I.

- a) Unterstützung der Nachwuchskünstler im Bereich Musik, insbesondere im Großraum Leipzig
- b) Organisation und Durchführung von Konzerten, insbesondere mit Nachwuchskünstlern
- c) Betreibung und Unterhaltung eines Veranstaltungszentrums für Musik, das Bandcommunity Bandhaus in Leipzig
- d) Bereitstellung von Proberäumen für Nachwuchskünstler
- e) Information der Öffentlichkeit über U-Musik, insbesondere im Nachwuchsbereich, über alle moderne Medien
- f) Zusammenarbeit mit Kommunen zur Jugendarbeit im Bereich Kunst und Musik

Zu II.

- a) Durchführung von Workshops und Seminaren, insbesondere zu Ton- und Veranstaltungstechnik sowie zu Sachverhalten im Zusammenhang mit Musikproduktionen, Veranstaltungsmanagement sowie urheberrechtlichen Fragen, Öffentlichkeitsarbeit, Vermarktung etc.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche (Jugendliche unter dem 18. Lebensjahr nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten) oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern (ordentliche/außerordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder definieren sich über ihre Berufungsfunktion. Die weitere Beschreibung ergibt sich aus der jeweils gültigen Geschäftsordnung.
4. Ordentliche Fördermitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; ordentliche Fördermitglieder sind Mitglieder, die einen Aufnahmeantrag mit Originalunterschrift eingereicht haben und aufgenommen wurden und die sich zwar nicht aktiv innerhalb des

Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

5. Außerordentliche Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

6. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat Rechte und Pflichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- den in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeitrag fristgemäß zu entrichten und die Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten,
- die Bestimmungen der Satzung einzuhalten,
- den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen
- alles zu unterlassen, was dem Verein Schaden zufügen kann.

Zu den näheren Ausführungen wird auf die jeweils gültige Geschäftsordnung verwiesen.

#### **§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Fördermitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von außerordentlicher auf ordentlicher Fördermitgliedschaft) müssen zum Ende Monats dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen

Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge und Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands und der sonstigen aktiven Mitglieder,
- (im Wahljahr) den Vorstand sowie die sonstigen aktiven Mitglieder zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich bzw. per E-Mail bzw. im vereinsinternen Kommunikationsportal durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse bzw. Mail-Adresse von ordentlichen Mitgliedern.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht des Vorstands und der sonstigen aktiven Mitglieder,
  - Bericht des Kassenprüfers,
  - Entlastung des Vorstands und der sonstigen aktiven Mitglieder,
  - Wahl des Vorstands und der sonstigen aktiven Mitglieder,
  - Wahl von einem geeigneten Kassenprüfer,
  - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
  - Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Die Mitgliederversammlung kann Online über das vereinsinterne Kommunikationsportal durchgeführt werden. Alle Mitglieder erhalten einen Zugang zur Versammlung.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## **§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder und ordentliche Fördermitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Die Anwesenheit der Mitglieder wird in einer Online-Versammlung über das vereinsinterne Kommunikationsportal erfasst.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben oder Zuruf oder online durch Abgabe der Stimme in einer entsprechenden Abstimmungsabfrage.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
6. Beschlüsse können über ein Umlaufverfahren von den Mitgliedern des Vereins gefasst werden.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - Ein Vorsitzender
  - Ein Stellvertreter
  - Ein SchatzmeisterSie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/In. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Der/Die Schriftführerin wird für jede Versammlung neu gewählt.

#### **§ 10a Vergütung für die Vereinstätigkeit**

1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 1 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an – die „Begegnungsstätte Mühlstraße e.V.“ – die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren wird der im Amt befindliche vertretungsberechtigte Vorstand bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.